

Erstreckungssatzung für das Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBI. S. 1147, 1149) sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBI. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen am 18.12.2019 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Schwetzingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/ Stadtgebiet folgender benachbarter Städte und Gemeinden: Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, Eppelheim, Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim und Reilingen.
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen erstreckt sich die „Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)“ in ihrem Artikel 9 „Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Schwetzingen und nur in deren Ziffern 14.1 und 14.2 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/ Stadtgebiet folgender Städte und Gemeinden: Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, Eppelheim, Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim und Reilingen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schwetzingen, den 19.12.2019

.....
Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister